

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 8 (1914)
Heft: 8

Rubrik: Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme : Vereins-Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einen Lichtbilder-Vortrag über einen Teil des Wunderlandes Indien. Das Missionsmuseum hatte hierfür Bilder zur Verfügung gestellt, welche großes Interesse bei den zahlreich erschienenen Besuchern fanden, trotz der unliebsamen Störung und der entstandenen Zwischenpause, verursacht durch plötzliches Ausgehen der Karbidflamme. Die Zwischenpause wurde ausgefüllt durch einen längeren improvisierten Vortrag: „Beschreibung Indiens in seiner geographischen und geschichtlichen Lage“ von Herrn Inspektor Heuser.

Am Samstag, den 28. März wurde wiederum ein Vortrag gehalten, diesmal von dem schweizerischen Taubstummenvater, Herrn Eugen Sutermeister, über die schweizerische Landesaustellung in Bern. Der Redner gab uns verschiedene Beweise über die gewaltige Größe dieser Ausstellung. Da der Taubstummenbund einen Besuch derselben plant, waren die verschiedenen Ratschläge, die unser lieber Referent dabei gab, der Kommission für die Vorbereitung sehr wertvoll. Dem Herrn Sutermeister sei hiermit bestens gedankt.

W. M.

England. In Cambridge ist der Taubstumme Armand Mackenzie Magister of Art (d. h. Professor der Kunst) geworden.

Er ist 42 Jahre alt und Geistlicher für die Cambridger Taubstummen. Er ist taub geboren — auch seine zwei Brüder sind taub —, hat nie eine menschliche Stimme gehört und verstand sich nie darauf, die Lippenbewegung abzulesen. Er spricht mit den Händen oder schreibt. Vor drei Jahren heiratete er eine Dame, die gleichfalls taubstumm ist, während der kleine Sohn aus dieser Ehe plaudert wie andere Kinder. Er lehrte seine Frau das griechische Alphabet und ließ sich dann von ihr griechische Stücke abhören, die er durch Zeichen mit den Fingern auswendig „her sagte.“

Deutschland. Auf Anregung eines internationalen, aus 26 Gelehrten bestehenden Ausschusses ist der Erste Internationale Kongreß für experimentelle Phonetik (Phonetik = Stimmlehre, Lautwissenschaft. Experiment = Versuch) ins Leben gerufen worden. Das Verdienst, die experimentelle Phonetik als Wissenschaft voll gewürdigt zu haben, darf Hamburg für sich in Anspruch nehmen. Hamburg ist der erste Staat, der für die Wissenschaft der experimentellen Phonetik ein stattliches Heim gegründet hat und reiche Mittel für eine gedeihliche und nutzbringende Tätigkeit zur Verfügung stellt.

Aus diesem Grunde gebührt Hamburg die Ehre, vom 19. bis 22. April den genannten Kongreß, der unter dem Protektorate des Herrn Bürgermeisters von Melle steht, zu beherbergen. Damen und Herren, für die die experimentelle Phonetik als selbständige oder als Hilfswissenschaft in Betracht kommt, also Linguisten (Sprachkennner, Sprachforscher), Physiologen (Naturlehrer. Physiologie = Lehre von den Naturäußerungen), Taubstummenlehrer, Akustiker (Akustik = Lehre vom Schall), Gesangspädagogen, Lehrer für Schwerhörige, Lehrer der neueren Sprachen, Spezialärzte für Nasen-, Ohren- und Halskrankheiten, Vertreter technischer Industriekreise, Psychologen (Seelenforscher, Seelenkennner) usw. werden an diesem Kongreß, wie die bereits vorliegenden Anmeldungen hoffen lassen, zahlreich teilnehmen. Die endgültige Tagesordnung erscheint spätestens Mitte März. Sie ist durch die Geschäftsstelle für experimentelle Phonetik, Hamburg 16, Phonetisches Laboratorium, zu beziehen.



Statutenentwurf (Schluß).

Art. 13.

Die Befugnisse der Delegiertenversammlung sind:

- a) Wahl des Zentralvorstandes, d. h. des Zentralpräsidenten, Vizepräsidenten, Generalsekretärs, Generalkassiers und der übrigen Mitglieder, ferner der Geschäftsprüfungskommission, der Redaktionskommission und des Redaktors der „Taubstummen-Zeitung“.
- b) Genehmigung der vom Zentralvorstand vorgelegten Instruktionen über die Rechte und Pflichten der verschiedenen Organe und Kommissionen des Vereins.
- c) Entgegennahme und Genehmigung der jährlichen Berichte der Geschäftsprüfungskommission über die Amtstätigkeit des Zentralvorstandes und die Rechnungsführung des Kassiers, Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- d) Vorberatung der Traktanden einer allfälligen Generalversammlung.
- e) das Recht der Abberufung anderer Vereinsorgane, soweit dieses Recht nicht der Generalversammlung zusteht (Art. 10, c).

- f) Entscheid in Beschwerden gegen andere Vereinsorgane; die Weiterziehung an die Generalversammlung (Art. 10, b) vorbehalten.
- g) Aufnahme neuer Sektionen gemäß Antrag des Zentralvorstandes und Ausschluß von Mitgliedern.
- h) Auflösung des Vereins.
- i) Entgegennahme von Wünschen und Anträgen. Vom Zentralvorstand nicht vorberatene Anträge können, soweit sie nicht dringlicher Natur sind, erst in der nächsten Delegiertenversammlung behandelt werden. Die Auslagen der Delegierten werden von den delegierenden Korporationen getragen.

C. Der Zentralvorstand.

Art. 14.

Der Zentralvorstand besteht aus sieben auf fünf Jahre gewählten Mitgliedern. Diese Zahl kann wenn nötig von der Delegiertenversammlung auf neun erhöht werden. Er besteht aus:

- a) dem Zentralpräsidenten;
- b) dem Vizepräsidenten;
- c) dem Zentralkassier;
- d) den Beisitzern.

Dem Zentralvorstand dürfen auch weibliche Mitglieder angehören.

Art. 15.

Der Zentralvorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Nach außen wird er durch zwei seiner Mitglieder vertreten.

- a) Er legt der Delegiertenversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Geschäftsführung (Jahresbericht und Rechnungsablage) zur Genehmigung vor.
- b) Er ernennt zur Erledigung spezieller Aufgaben Spezialkommissionen, insbesondere eine Heimkommission, und erteilt ihnen, sowie dem Zentralsekretär, die nötigen Instruktionen.

Art. 16.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes und der verschiedenen Kommissionen haben Anspruch auf Vergütung ihrer im Dienste des Vereins gemachten Ausgaben.

D. Das Zentralsekretariat.

Art. 17.

Der Zentralsekretär hat folgende Pflichten:

- a) Er wohnt den Zentralvorstandssitzungen mit beratender Stimme bei und protokolliert die Verhandlungen des Zentralvorstandes, der Delegierten- und Generalversammlungen.

- b) Er verwaltet die Zentralbibliothek und das Vereinsarchiv.
- c) Er besorgt die Propaganda für den Verein, erteilt Auskunft über das schweizerische Taubstummwesen und sammelt das einschlägige Material (Art. 3, D, c).
- d) Er vermittelt, soweit es nicht die kantonalen Institutionen tun, in Notfällen Taubstummstellen bezw. ihre Versorgung, und hilft in jeder Weise mit, die Bestrebungen des Vereins zu fördern.
- e) Er gibt Anregungen zur Förderung der Vereinszwecke und tritt zu diesem Behufe in Verbindung mit ausländischen Institutionen für Taubstummepflege.
- f) Er erstattet dem Zentralvorstand zuhanden der Delegiertenversammlung periodisch wiederkehrende Berichte über seine Tätigkeit.
- g) Eine nähere Umschreibung seiner Obliegenheiten wird vom Zentralvorstand in einer Instruktion festgelegt.

Art. 18.

Für seine Bemühungen erhält der Zentralsekretär einen durch die Delegiertenversammlung festzusetzenden Jahresgehalt.

E. Die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 19.

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Dieselben werden von der Delegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt und dürfen nicht dem Zentralvorstand angehören.

VI. Aenderung der Statuten, Auflösung des Vereins und Schlußbestimmungen.

Art. 20.

Aenderungen der Statuten können nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Und zwar ist hierfür das Zweidrittels-Mehr erforderlich.

Art. 21.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluß der Delegiertenversammlung erfolgen. Und zwar sind hierfür zwei Drittel der Stimmen erforderlich.

Sollte dieser Fall eintreten, so verfällt das verbleibende Vermögen dem schweizerischen Taubstummheim-Fonds. Die Liquidationsorgane haben dafür zu sorgen, daß dieser Fonds und die bestehenden interkantonalen Taubstummheime des Vereins Stiftungscharakter erhalten; sie können aber auch einen Teil des Vermögens

zur Erhaltung der „Taubstummen-Zeitung“ und zur Unterstützung anderer Taubstummenheime in der Schweiz verwenden. Zentralbibliothek und Vereinsarchiv sind der schweizerischen Taubstummenlehrer-Konferenz zu gesonderter Verwaltung zu übergeben.

Art. 22.

Das Rechnungsjahr des Vereins schließt mit dem 31. Dezember.

VII. Uebergangsbestimmungen.

Art. 23.

Als Sektionen gelten diejenigen Verbände, welche sich bis zum 31. Oktober 1914 im Sinne von Art. 5, c als solche organisiert haben. Vom 1. Januar 1915 ab neu sich bildende Sektionen werden auf Art. 5, c verwiesen.

Art. 24.

Vorliegende revidierte Statuten treten an Stelle derjenigen vom 31. August 1911 laut Beschluß der Generalversammlung vom 1. Juni 1914 am 1. Januar 1915 in Kraft.

Bern, den 1. Juni 1914.

Namens der Generalversammlung,

Der Präsident: Der Sekretär:

**Gabenliste für den
Schweizerischen Taubstummenheim-Fonds.**

Im I. Quartal 1914 sind eingegangen, wofür herzlich gedankt wird:

Kollekten an Taubstummengottesdiensten:

Bern (Kanton)	Fr.	60. 15
Birmwil	"	4. —
Narburg	"	5. 35
Zofingen	"	14. —
Arbon und Weinfelden	"	11. 50
Berg	"	1. 80
Erlös aus dem Verkauf gebrauchter Briefmarken	"	145. 60
Erlös aus Vorträgen des Zentralsekretärs, Herrn Sutermeister:		
in Bern 100. —, in Basel 10. —	"	110. —
Herr Prof. S. in Basel	"	15. —
Taubst.-Ver. Krankenkasse Zürich	"	18. 30
Wwe Sp. & M., Zürich	"	3. —
A. & M. St., Grenchen	"	1. —
Frau L., Recherswil	"	2. —
Anonym	"	3. —
Frau H.-R., Saanen	"	10. —

Uebertrag Fr. 404. 70

Uebertrag Fr. 404. 70

Frau F. Amsteg (durch d. Säemann)	"	1. —
Frau Dr. R. & Fr. R., Seon	"	5. —
Frl. H., Ringenzeichen	"	2. —
Sammlung in Thun	"	4. 15
A. R., Toffen	"	2. —
Frau F., Horriswil	"	1. —
Frau R., Wengi	"	1. —
Anonym	"	2. —
S. H., Zürich	"	10. —
H. B., Bettenhausen	"	2. —
Frau Dr. Sch., Gmütligen	"	10. —
Frau H., Holligen bei Bern	"	5. —
Anonym durch Herrn Stadtmis-		
nar Werner	"	100. —
Summa:	Fr.	549. 85

Bern, den 6. April 1914.

Der Zentralkassier des S. F. f. T.:

P. v. Grenerz, Notar, Bern.

Briefkasten

G. G. in W. Danke für Ihre freundlichen Zeilen. Wenn Sie die Berner Ausstellung besuchen, so können wir uns leicht sehen. Ich wohne nicht weit davon.

O. G. in P. Jammer schade, daß die Platten vernichtet sind! Aber Neue und Schelte bringt das Verlorene nicht wieder. Nun weiß man für die Zukunft: wenn man dergleichen Sachen los werden will, so möge man sie zuerst der Zentralbibliothek für das schweizerische Taubstummwesen anbieten, bevor man sie wegwirft. Das gilt für alle! Wie Deutschland wollen auch wir ein schweizerisches Taubstumm-Museum anlegen. — Für Ihre interessanten Zeilen vielen Dank. In der Fremde lernt man doch immer Neues, nicht wahr? Gruß!

Anzeigen

Die photographischen Aufnahmen in **Inter-laken** und **Biel** sind gelungen. Die Bilder werden den Bestellern gegen **vorherige Ein-sendung** von 30 Rp. in Briefmarken zugesandt. E. S.

In der **Taubstummeneinrichtung** für Schwachbegabte in **Bettingen** bei Basel könnte auf den Herbst wieder eine Schülerin aufgenommen werden. J. Ammann, Hausvater.

Druckfehler-Berichtigung. „Aus Taubstummeneinrichtungen“ in Nr. 7 vom 1. April, Seite 54, ist ein Druckfehler stehen geblieben; es soll heißen: „Zur Förderung der Berufserlernung“, nicht Berufsverbesserung.